

**VI. Änderungssatzung vom.....
zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
vom 10. Juli 2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und §§ 1 bis 4, 8, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW.216) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013 beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. (4) Buchstabe b) wird der letzte Satz „Die Fortzahlung der Geldleistung bei Abwesenheit der Tagespflegeperson ... in Anspruch genommen wird.“ gestrichen.

§ 4 Abs. (7) wird wie folgt neu gefasst:

Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt mit dem ersten offiziellen Betreuungstag entsprechend dem beantragten Betreuungsumfang gemäß der jeweils aktuellen Geldleistungstabelle. Die Eingewöhnungszeit umfasst in der Regel die ersten vier Wochen der Betreuung, kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes jedoch ausgeweitet werden. Sofern ein Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats beginnt, wird die laufende Geldleistung für den vollen Monat gewährt. Beginnt ein Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, wird die Hälfte der laufenden Geldleistung für diesen Monat gezahlt. Änderungen im Betreuungsumfang sind jeweils zu Beginn oder zur Mitte eines Kalendermonats möglich. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder im Fall eines Zuständigkeitswechsels erfolgt eine taggenaue Abrechnung und Einstellung der laufenden Geldleistung zum jeweiligen Kündigungstermin bzw. zum Datum der Fallübergabe.

Unter § 4 Abs. (7) wird die Geldleistungstabelle für die Zahlung der Eingewöhnungspauschale ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese VI. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2019 in Kraft.